



C-397/23 - 4

Reg.-Nr.: 1263569
Eingegangen am 14.07.2023

Sozialgericht Detmold

Az.: S 35 AS 718/21

Beschluss

In dem Rechtsstreit

FL

Kläger

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Bernd H. Wegener, Herforder Straße 206, 33609 Bielefeld, Gz: - 350/21 -

gegen

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld -Widerspruchsstelle-, vertreten durch den Geschäftsführer, Herforder Straße 67, 33602 Bielefeld, Gz: - 654.a - 31704//0016266 K-P-31704-00107/21, 317D422909 -

Beklagter

Stadt Bielefeld Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Beigeladene

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Detmold am 01.07.2023 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Stinder, beschlossen:

Der Beschluss vom 22.06.2023 wird von Amts wegen berichtet.

In den Gründen werden die folgenden fett markierten Worte berichtet:

B. Vorlage und Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen

[...]

I. Unionsrechtlicher Rechtsrahmen

Die im Streitfall maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts sind nach Auffassung der Kammer: Art. 18 AEUV, Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 GRCh, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der **Richtlinie** (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Soweit der Gerichtshof weitere Vorschriften des Unionsrechts für betroffen hält, sollen auch diese zum Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens gemacht werden.

II. Entscheidungserheblichkeit der Auslegung des Rechts der Europäischen Union für das Ausgangsverfahren

Die zur Vorlageentscheidung vorgelegten Fragen sind für den Ausgang des Verfahrens rechtserheblich. Wenn die Frage bejaht werden würde, bestünde für den Kläger zu 1.) – jedenfalls für die Zeit ab der Geburt des gemeinsamen Sohns am 27.11.2020 – dem Grunde nach ein Leistungsanspruch. Aus § 28 Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** AufenthG würde ein materielles Aufenthaltsrecht folgen, welches ein Aufenthaltsrecht im Sinne der § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b) SGB II und § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII darstellt, welches nicht allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche folgt. Die Klage würde damit im erstinstanzlichen Verfahren nach dem bisherigen Sach- und Streitstand teilweise Erfolg aufweisen. Soweit die Frage verneint wird, wäre die Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand abzuweisen. Der Rechtsstreit weist auch den für das Vorabentscheidungsersuchen notwendigen Bezug zum Unionsrecht auf, da es um die Voraussetzungen des Leistungsbezugs von Sozialleistungen eines Unionsbürgers geht, der nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, unter Hinweis auf die Durchführung der Personensorge, eine Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen begehrt und sich auf die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Regelung beruft.

Es ergibt sich folgende korrigierte Formulierung:

B. Vorlage und Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen

[...]

I. Unionsrechtlicher Rechtsrahmen

Die im Streitfall maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts sind nach Auffassung der Kammer: Art. 18 AEUV, Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 GRCh, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der **Verordnung** (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Soweit der Gerichtshof weitere Vorschriften des Unionsrechts für betroffen hält, sollen auch diese zum Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens gemacht werden.

II. Entscheidungserheblichkeit der Auslegung des Rechts der Europäischen Union für das Ausgangsverfahren

Die zur Vorlageentscheidung vorgelegten Fragen sind für den Ausgang des Verfahrens rechtserheblich. Wenn die Frage bejaht werden würde, bestünde für den Kläger zu 1.) – jedenfalls für die Zeit ab der Geburt des gemeinsamen Sohns am 27.11.2020 – dem Grunde nach ein Leistungsanspruch. Aus § 28 Abs. 1 S. 1 **Nr. 3** AufenthG würde ein materielles Aufenthaltsrecht folgen, welches ein Aufenthaltsrecht im Sinne der § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b) SGB II und § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII darstellt, welches nicht allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche folgt. Die Klage würde damit im erstinstanzlichen Verfahren nach dem bisherigen Sach- und Streitstand teilweise Erfolg aufweisen. Soweit die Frage verneint wird, wäre die Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand abzuweisen. Der Rechtsstreit weist auch den für das Vorabentscheidungsersuchen notwendigen Bezug zum Unionsrecht auf, da es um die Voraussetzungen des Leistungsbezugs von Sozialleistungen eines Unionsbürgers geht, der nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, unter Hinweis auf die

Durchführung der Personensorge, eine Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen begehrt und sich auf die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Regelung beruft.

Gründe:

Bei der Benennung der **Richtlinie** (EG) Nr. 883/2004 und § 28 Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** AufenthG handelt es sich um Schreibfehler. Gemeint waren die **Verordnung** (EG) Nr. 883/2004 und § 28 Abs. 1 S. 1 **Nr. 3** AufenthG. Schreibfehler sind nach § 138 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in entsprechender Anwendung ohne Antrag von Amts wegen zu korrigieren. Eine gesonderte Anhörung war nicht zu fordern, da sich die Rechtsstellung der Beteiligten nicht nachträglich verändert hat (*Keller* in: Meyer-Ladewig, 13. Aufl. 2020, SGG § 138 Rn. 4).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann gemäß § 172 Abs. 2 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden, weil sich die vorgenommene Berichtigung auf eine lediglich prozessleitende Verfügung bezieht.

Stinder

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Detmold, den 07.07.2023

Esau

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.

